

Berücksichtigung der Geschlechtsidentität und Anerkennung des (Vor-)Namens an Hochschulen

Hintergrund

Die Schweizer Hochschulen setzen sich aus einer diversen Studierendenschaft und Mitarbeitenden zusammen, die hinsichtlich ihrer Werdegänge, Herkunft und Identitäten vielfältig sind. Zu dieser Vielfalt gehört auch die Pluralität der Geschlechtsidentitäten und persönlichen Lebenswege, die mit dem Vor- und Nachnamen verbunden sind. Die Verwendung eines Vor- oder Nachnamens, der von dem im Personenstandsregister eingetragenen Namen abweicht, kann auf verschiedenen Situationen zurückzuführen sein. Dazu zählen insbesondere Geschlechtsidentitäten, Migrationsbiografien, Diskriminierungserfahrungen, familiären Konflikten oder auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der persönlichen Identität. Im akademischen Alltag zeigen sich diese Aspekte ganz konkret: Anwesenheitslisten, Lernplattformen, Studierendenausweise, E-Mail-Adressen, interne Bescheinigungen, Kursanmeldungen, administrative Formulare, Verzeichnisse, institutionelle Anredeformen und der Austausch mit Lehr- und Verwaltungspersonal.

Für viele Menschen, insbesondere für trans, nicht-binäre oder in ihrer Geschlechtsidentität nicht definierte Personen, ist die Verwendung eines gelebten (Vor-)Namens¹ und die Berücksichtigung ihrer Geschlechtsidentität eine wesentliche Voraussetzung für ihr Wohlbefinden, ihre Würde und ihre uneingeschränkte Teilnahme am akademischen Leben. Mehrere Studien zeigen, dass geschlechtliche Minderheiten besonders diskriminierungsgefährdet sind und einen deutlich schlechteren psychischen Gesundheitszustand aufweisen als der Rest der Bevölkerung, was sich direkt auf ihr Sicherheitsgefühl, ihr Selbstvertrauen und ihr Engagement im Studium auswirkt². Die fehlende administrative Anerkennung des gelebten Vornamens und der Geschlechtsidentität kann zu einer erheblichen psychischen Belastung führen, das Risiko einer Stigmatisierung verstärken und zu Vermeidungsstrategien im akademischen Alltag führen³. Die wiederholte Verwendung eines Vornamens oder von Pronomen, die nicht dem Wunsch oder der Identität der betroffenen Person entsprechen, stellt somit eine Verletzung der Würde und Persönlichkeit dar und kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Teilnahme am Unterricht und den akademischen Erfolg haben.

Mehrere Schweizer Hochschulen haben bereits entsprechende Projekte und Richtlinien entwickelt. Die Praxis ist jedoch nach wie vor uneinheitlich und je nach Institution unterschiedlich zugänglich, was zu Ungleichbehandlung, langwierigen Verfahren und unnötigem Verwaltungsaufwand für die betroffenen Personen führt. Dieser Aufwand hat direkte Auswirkungen auf das Studium: Die Betroffenen müssen Anträge wiederholen, ihre Situation mehrfach erklären und mit möglichen unfreiwilligen Outings rechnen. Dies kann dazu führen, dass sich Betroffene aus Teilen des Hochschullebens zurückziehen, was sich negativ auf den akademischen Erfolg und das Zugehörigkeitsgefühl auswirken kann.

¹ <https://www.epfl.ch/campus/community/fr/utiliser-un-prenom-dusage-a-lepfl/>

² <https://swiss-lgbtiq-panel.ch/reports/>; <https://www.bag.admin.ch/de/gesundheit-von-lgbt-personen>

³ https://www.he-arc.ch/wp-content/uploads/2022/03/Guide_identite-genre-VF.pdf

Rechtlicher Rahmen

Nach Schweizer Recht sind Vorname und Name integraler Bestandteil der Persönlichkeit⁴ und geniessen rechtlichen Schutz. Die Verwendung eines Vornamens oder Namens, der von den im Personenstandsregister eingetragenen Angaben abweicht, ist in allen Situationen zulässig, die nicht ausschliesslich Beziehungen zum Staat oder Dokumente mit rechtlicher Bedeutung betreffen. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister durch eine einfache Erklärung möglich, wenn die betreffende Person der festen und beständigen Überzeugung ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht anzugehören⁵. Viele Menschen möchten aus persönlichen, administrativen oder sicherheitsbezogenen Gründen diesen Schritt nicht oder noch nicht vollziehen. Ihre Anerkennung im akademischen Alltag sollte dennoch nicht eingeschränkt werden.

Die Vergabe von akademischen Diplomen und Titeln unterliegt einem bundesrechtlichen Rahmen (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich⁶ und Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen⁷). Diese Erlasse zielen darauf ab, die Studienzyklen und Bezeichnungen zu harmonisieren, schreiben jedoch keine detaillierten Regeln für die Verwendung von (Vor-)Namen oder die Angabe des Geschlechts auf Diplomen vor. In der Praxis werden Dokumente mit rechtlicher Bedeutung, wie Diplome, gesetzlich anerkannte Zeugnisse und Arbeitsverträge, auf der Grundlage der im Zivilstand eingetragenen Daten ausgestellt, solange keine offizielle Änderung vorgenommen wurde. Sie können jedoch nach einer offiziellen Änderung im Zivilstand gemäss den von den Institutionen vorgesehenen Verfahren korrigiert oder neu ausgestellt werden.

In diesem Zusammenhang verfügen die Hochschulen über einen grossen Spielraum, um einen gelebten (Vor-)Namen sowie die Geschlechtsidentität zu berücksichtigen – einschliesslich, wenn Kategorien verwendet werden, einer nicht-binären oder inklusiven Geschlechtsoption – in ihren internen Systemen (z. B. Verzeichnisse, E-Mails, Lernplattformen, Anwesenheitslisten, Karten, interne Mitteilungen) anzuerkennen, wobei sie die gesetzlichen Anforderungen für offizielle Dokumente mit rechtlicher Wirkung einhalten müssen.

Forderungen des VSS

1. Gewährleistung eines einfachen, schnellen und vertraulichen Verfahrens: Die Hochschulen müssen ein klares, leicht auffindbares und verständliches Verwaltungsverfahren einrichten, das ermöglicht, eine Berücksichtigung ihrer Geschlechtsidentität und/oder die Verwendung eines gelebten (Vor-)Namens zu beantragen, das für Studierende und Mitarbeitende zugänglich ist. Dieses Verfahren soll standardisiert sein, mit einer klar bezeichneten Anlaufstelle, kurzen Fristen und einer klaren Kommunikation darüber, was in den Systemen geändert wird. Die Hochschulen müssen darüber hinaus einen respektvollen Umgang sowie eine angemessene Begleitung der betroffenen Personen gewährleisten, insbesondere indem sie sie proaktiv über mögliche weitere Schritte sowie über bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote informieren.

⁴ Art. 29 ZGB. <https://lawinside.ch/354/>

⁵ Art. 30b ZGB. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/fr#art_30_b

⁶ HFKG, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/fr>

2. Sicherstellung, dass das Verfahren keine Nachweise erfordert und nur die notwendigen Informationen erhoben werden: Die Beantragung muss auf einfache Anfrage hin möglich sein, ohne dass ein ärztliches oder psychologisches Attest oder andere externe Nachweise erforderlich sind und ohne dass eine vorgängige Änderungen der Personenstandsdaten vorausgesetzt werden. Die erhobenen Informationen sind auf das zwingend notwendige Mass zu beschränken und das Verfahren muss so ausgestaltet sein, dass das Risiko einer unbeabsichtigten Offenlegung sensibler Daten verringert und die Privatsphäre geschützt wird.
3. Sicherstellung einer wirksamen Anerkennung in allen Bereichen des Hochschulalltags: Die Anerkennung muss sich vorrangig auf alle Systeme und Bereiche erstrecken, die das Studierenerlebnis und den Zugang zu Ressourcen prägen. Dazu gehören insbesondere Verzeichnisse und persönliche Profile, die Anzeige von Daten auf Bildungsplattformen, Anwesenheitslisten, Einschreibungen, Benutzer:innennamen, institutionelle E-Mail-Adressen, Studierenden- und Mitarbeitendenausweise sowie interne Bescheinigungen, Anredeformen, automatische Ansprachen und administrative Mitteilungen.
4. Gewährleistung der Übereinstimmung des gelebten (Vor-)Namens und Berücksichtigung der Geschlechtsidentität auf Studierenden- und Personalausweisen: Die Hochschulen müssen ermöglichen, dass Studierenden- und Personalausweise auf den gelebten (Vor-)Namen ausgestellt werden und die Geschlechtsidentität berücksichtigen. Werden Status- oder Funktionsbezeichnungen auf der Karte aufgeführt, müssen diese inklusiv oder geschlechtsneutral formuliert sein. Die Hochschulen müssen zudem ein unkompliziertes, schnelles und kostenloses Verfahren zur Neuausstellung im Fall einer Änderung vorsehen und die sichtbaren Informationen auf das zwingend notwendige Mass beschränken.
5. Klärung des Umgangs von Dokumenten mit rechtlicher Bedeutung und Erleichterung rückwirkender Korrekturen: Die Hochschulen müssen klar zwischen internen Systemen und Dokumenten mit rechtlicher Bedeutung unterscheiden. Sie müssen proaktiv und transparent über die Möglichkeiten rückwirkender Änderungen nach einer offiziellen Änderung des Personenstands informieren und ein einfaches Verfahren vorsehen.

Beispiel: Die Universität Genf verfügt über eine klare Richtlinie zur Neuausstellung von Diplomen und Diplomzusätzen, wenn die Person ihren Vornamen, Nachnamen und/oder ihr Geschlecht offiziell geändert hat.⁸
6. Stärkung der Lehr- und Kommunikationspraxis: Hochschulen müssen Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen für Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende vorsehen, die auf unmittelbar umsetzbare Praktiken im Hochschulalltag ausgerichtet sind. Dazu gehören insbesondere die Verwendung des richtigen Vornamens und der richtigen Pronomen, der passenden Anrede und Höflichkeitsform, Fehler kurz und respektvoll korrigieren, persönliche Fragen zu vermeiden, die Vertraulichkeit zu wahren und zu wissen, an wen man sich bei komplexen Situationen wenden kann. Ziel ist es, dass sich die Anerkennung nicht nur auf technischen Anpassungen beschränkt, sondern konkret in Vorlesungen, Seminaren, Prüfungen und gesamten akademischen Hochschulalltag widerspiegelt.
7. Gewährleistung inklusiver Modalitäten zur Erfassung des Geschlechts: Sofern interne Systeme die Angabe eines Geschlechts verlangen, müssen die Hochschulen zusätzlich zu den binären

⁸ https://memento.unige.ch/application/files/5716/0084/5182/0024_Politique_de_reimpression_de_diplomes.pdf

Kategorien eine nicht-binäre oder andere inklusive Option vorsehen. Wo immer möglich, sollen geschlechtsneutrale Lösungen bevorzugt oder die Möglichkeit geschaffen werden, auf eine Geschlechtsangabe zu verzichten.

Begründung

Ungleichbehandlung und administrativer Aufwand. Derzeit bedeutet das Fehlen eines einfachen und einheitlichen Zugangs zur Berücksichtigung der Geschlechtsidentität und zur Verwendung des gelebten (Vor-)Namens, dass manche Menschen zahlreiche administrative Schritte unternehmen oder mit unzutreffenden Angaben in den Systemen leben müssen. Fragmentierte Verfahren erhöhen jedoch die Unsicherheit, die administrativen Belastung und das Risiko eines unfreiwilligen Outings. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen die Fähigkeit, sich auf das Studium zu konzentrieren und können sich negativ auf die Teilnahme am Unterricht, die Studienleistungen sowie die Interaktion mit administrativen und unterstützenden Stellen der Hochschule auswirken. Sie verursachen zudem unnötigen Bearbeitungsaufwand für die zuständigen Stellen sowie Risiken einer unbeabsichtigten Offenlegung sensibler Daten, die durch klare, harmonisierte und leicht zugängliche Verfahren vermieden werden könnten.

Prävention von Diskriminierung und Schutz der psychischen Gesundheit. Die Ergebnisse des Swiss LGBTIQ+ Panel zeigen, dass geschlechtliche Minderheiten besonders stark von Diskriminierung betroffen sind und einen schlechteren psychischen Gesundheitszustand aufweisen als die gesellschaftliche Mehrheit. Schweizer Studien zu Viktimisierung und Gewalt gegen junge LGBT-Personen unterstreichen die Bedeutung, sichere und respektvolle Bildungsumgebungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung des gelebten (Vor-)Namens und Berücksichtigung der Geschlechtsidentität eine konkrete, verhältnismässige und direkt umsetzbare Präventionsmassnahme.

Institutionelle Kohärenz. Es genügt nicht, wenn eine Hochschule einen gelebten Vornamen in nur einem einzelnen System ermöglicht, während gleichzeitig in Kurslisten, Formulare, Karten, Verzeichnisse oder automatische Anreden weiterhin unzutreffende Angaben verwendet werden. Eine wirksame Anerkennung setzt Kohärenz zwischen den verschiedenen Systemen und Kontaktpunkten voraus.

Nachgewiesene Umsetzbarkeit. Mehrere Hochschulen haben bereits Verfahren und Richtlinien eingeführt, was beweist, dass solche Massnahmen mit den institutionellen Systemen vereinbar sind und sich transparent beschreiben lassen.

Bewährte Praktiken

UNIGE:

- Aktionsplan für Gleichstellung und Vielfalt:
https://www.unige.ch/rectorat/egalite/files/6917/4237/5840/EgaliteDiversiteVision_2025_2028_web.pdf
- Richtlinie zum (Vornamen-)Namen: Verfahren, das für die gesamte Gemeinschaft gilt, um die Verwendung eines Vornamens oder Geschlechts zu beantragen:
<https://memento.unige.ch/doc/0010>
- [Richtlinie zum Nachdruck von Diplomen](#) bei offizieller Änderung des Vornamens/Nachnamens/Geschlechts, Erläuterung des Verfahrens: <https://vie-de-campus.unige.ch/demarches-administratives/diplomes-attestations/diplomes>

UNIBE:

- [Rundschreiben und Formular](#) zur Änderung des Namens und des Geschlechts für Transpersonen an der Universität Bern
- [Richtlinien](#) zur Namensführung für Transpersonen

UNINE:

- Eigene Seite: <https://www.unine.ch/egalite/universite-inclusive/lgbtiq/>
- Projekts [„Vers des Unis Arc-en-ciel“ \(Auf dem Weg zu Regenbogen-Universitäten\)](#)

UNIFR:

- Eigene Seite: <https://www.unifr.ch/egalite/fr/actions/lgbtiq.html>
- Projekts [„Vers des Unis Arc-en-ciel“](#)

UNIL:

- Seite zur Anerkennung der Geschlechtsidentität:
<https://www.unil.ch/unil/fr/home/menuinst/universite/egalite-diversite-inclusion/lgbtiq/transidentite.html>
- Projekts [„Vers des Unis Arc-en-ciel“](#)

UNIBAS:

- Seite zum Thema Namensänderung und Transidentität:
<https://www.unibas.ch/en/University/Administration-Services/Vice-President-s-Office-for-People-and-Culture/Organizational-Culture/Diversity-and-Inclusion/Creating-an-inclusive-University/Change-of-Name-and-Transidentity.html>
- [Factsheet](#)

UNILU:

- [Richtlinien](#) für die Namens-/Geschlechtsänderung für Transpersonen

UZH:

- Seite zu Änderungen der Identitätsdaten:
<https://www.students.uzh.ch/de/studyadmin/administration/identity.html>

EPFL:

- Projekt „Inclusive Name Change“
- Projekts „*Vers des Unis Arc-en-ciel*“

ETHZ:

- Bei der Einschreibung:
<https://ethz.ch/applications/teaching/en/applications/eapply/registration.html>
- Verwendung eines Autorennamens bei Veröffentlichungen: <https://library.ethz.ch/en/news-and-courses/news/news-articles/2021/09/neu-autorennamen-in-der-research-collection-und-personensuche.html>
- Vorgehensweise: <https://ethz.ch/studierende/de/studium/administratives/aenderung-adresse.html>

HES-SO:

- Leitfaden zur Geschlechtsidentität: https://www.he-arc.ch/wp-content/uploads/2022/03/Guide_identite-genre-VF.pdf

FHNW

- Formular: https://www.fhnw.ch/++api++/de/studium/gestaltung-kunst/dokumente_hgk/hgk-antrag_1_namensaenderung_de_pfile.pdf/@@inline-file/file

ZHdK:

- Formular:
https://www.zhdk.ch/file/live/f4/f4278bab68d54349fb4f95b8488968a82b755bba/mb_trans-intersexuellemenschen_mit_formular.pdf

ZHAW:

- Richtlinien: https://www.zhaw.ch/storage/sml/ueber-uns/Z_RL_Richtlinie_Aenderung_Vornamen_und_Geschlechtseintrag.pdf

BFH:

- Merkblatt zu Änderungen von Vornamen und Anrede bei Transidentität
https://www.bfh.ch/dam/jcr:bc6a7c8a-e677-4249-a01f-06a667bc6b1c/Merkblatt_%C3%84nderung_Vornamen_Anrede_Transidentit%C3%A4t_DE.pdf
- LGBTIQ – geschlechtliche und sexuelle Vielfalt <https://www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/serviceberatung/chancengleichheit/lgbtiq-geschlechtliche-und-sexuelle-vielfalt/>